



Informationen zur Schulbuchausleihe

- Die **Anmeldung** bezieht sich auf die gesamte bzw. verbleibende Schulzeit. Das heißt, Sie melden Ihr Kind nur **einmalig** zur Teilnahme an der Schulbuchausleihe an. Dadurch werden in den kommenden Schuljahren automatisch Bücher für Ihr Kind bereitgestellt. Die jeweils für das Schuljahr festgelegte **Leihgebühr** muss **jedes Jahr** erneut bezahlt werden.

Das Leihentgelt für das Schuljahr 2026/27 beträgt 55,00 Euro.

- Sollten Sie **nicht** mehr an der Ausleihe teilnehmen wollen, so muss bis zum **11.05.** des je laufenden Schuljahres eine **Abmeldung** erfolgen. Formulare hierzu erhalten Sie im **Sekretariat**.

Die ausgefüllten **Anmeldungen** können im Sekretariat bis spätestens **18. Mai 2026** abgegeben oder per Post (Schuladresse) zugeschickt werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

Das Leihentgelt ist bis zum **01. Juni 2026** zu überweisen (sofern Sie nicht förderberechtigt sind). Ein entsprechender Überweisungsträger ist den Unterlagen beigelegt. Für jede/n teilnehmende/n Schülerin/Schüler ist eine gesonderte Überweisung zu tätigen.

Förderberechtigte Kinder – Erstattung der Kosten der Schulbuchausleihe

Ab dem Schuljahr 2026/2027 gibt es **zwei Möglichkeiten, wie die Kosten für die Schulbuchausleihe übernommen werden:**

1. Empfänger von Bürgergeld und Sozialhilfe:

Sie stellen den **Antrag** ‚Anmeldung eines Mehrbedarfes auf Übernahme der Kosten für Schulbücher und Arbeitshefte‘ beim Jobcenter oder Sozialamt. Wir empfehlen, das Geld direkt an den Schulträger überweisen zu lassen. (Sie kreuzen hierfür an: *„Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Jobcenter ... das Leihentgelt direkt an den Schulträger überweist.“*).

Am 1. Schultag erhalten Sie dann in einer Stofftasche alle Schulbücher und Arbeitshefte.

2. Empfänger von Asylbewerberleistungen, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld:

Sie stellen den **Antrag** ‚Antrag auf Gewährung der Freistellung von der Zahlung der Teilnahmegebühr im Rahmen von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln nach dem Schülerförderungsgesetz‘.

Sie erhalten dort einen ‚**Freistellungsbescheid**‘. Den geben Sie im Sekretariat **bis spätestens 01. Juni 2026** ab.

Am 1. Schultag erhalten Sie dann in einer Stofftasche alle Schulbücher und Arbeitshefte.

Die Erstattung der Schulbuchkosten muss jedes Jahr neu beantragt werden.

Die Bücher werden nur dann ausgeliehen, wenn entweder die Leihgebühr bezahlt ist oder ein Freistellungsbescheid vorliegt!

Weiter Informationen und alle Anträge erhalten sie zusätzlich auf der Homepage (Startseite → Termine → Schulbuchausleihe).